

Bekanntmachung Nr. 97 des Amtes Breitenburg

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Breitenburg

Aufgrund des § 24a Amtsordnung für Schleswig- Holstein (AO) und der §§ 4, 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 11.12.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Breitenburg erlassen:

Artikel I

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Amtsfeuerwehr/Jugendfeuerwehr

- (1) An die Amtswehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (2) An die stellvertretende Amtswehrführung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren geleistet.
- (3) An die ehrenamtliche Leitung der Jugendfeuerwehr wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie geleistet.
- (4) An die ehrenamtliche stellvertretende Leitung der Jugendfeuerwehr wird eine Auslagenpauschale in Höhe von 75 % der Auslagenpauschale der ehrenamtlichen Leitung der Jugendfeuerwehr geleistet.

2. Es wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Breitenburg berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und

Geburtsdatum der Mitglieder des Amtsausschusses sowie der sonstigen Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätigen. Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.

3. Der bisherige § 9 wird § 10.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Breitenburg, den 12.12.2024

gez. Frau
Amtsvorsteherin

Die vorstehende Bekanntmachung Nr. 97/ 2024 steht ab dem 12.12.2024 auf der Homepage des Amtes Breitenburg unter www.amt-breitenburg.de zur Verfügung.